

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009

§/Artikel/Anlage

§ 277

Inkrafttretensdatum

01.04.2009

Außerkrafttretensdatum

30.04.2011

Text**Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme**

§ 277. Das Gericht kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie statt der Einvernahme durch einen ersuchten Richter eine unmittelbare Beweisaufnahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen.